

4318 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1988 geändert und das Versandverfahren-Durchführungsgesetz 1988 aufgehoben wird

Der vorliegende Beschluß des Nationalrates soll den Umständen Rechnung tragen, die sich aus der ständigen Steigerung der Anzahl der Abfertigungen ergeben. Einerseits soll die Anzahl der Abfertigungen reduziert und andererseits Vereinfachungen bei den verbleibenden Abfertigungen vorgenommen werden. Der Beschleunigung des Verfahrens soll auch eine Übertragung von Zuständigkeiten an die Zollbehörden erster Instanz dienen.

Ferner ist es Ziel des Entwurfes das österreichische Zollrecht an das der Europäischen Gemeinschaft weiter anzunähern.

Schließlich enthält der gegenständliche Gesetzesbeschluß u.a. noch folgende Schwerpunkte:

- Maßnahmen zur Personaleinsparung durch zeitweise Schließung von Grenzzollämtern oder durch Beschränkung des Verkehrs bei diesen;
- Ausweitung der besonderen Zollaufsicht auf alle Teilnehmer am grenzüberschreitenden Verkehr unter gleichzeitigem Wegfall der bisherigen sonstigen Buch- und Betriebsprüfungsbefugnisse;
- Übernahme gewisser Zollfreiheiten aus völkerrechtlichen Vereinbarungen oder dem EG-Zollrecht in das Zollgesetz 1988

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juli 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1988 geändert und das Versandverfahren-Durchführungsgesetz 1988 aufgehoben wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 07 14

Dietmar W e d e n i g  
Berichterstatter

Anna Elisabeth H a s e l b a c h  
Vorsitzende